
Kaiserliches²⁸⁾ Edikt wider Nestorius im
Jahr 435.

An den obersten Staatsminister Isidor.

Wir halten uns eben so sehr für verpflichtet, für die heilige Religion Sorge zu tragen, als für die bürgerlichen Angelegenheiten. Da nun Nestorius,

N. 2

der

28) Das erste dieser Edikte s. Mansi V. 255. Das zweite V. 417. Daß sich Johann selbst Mühe gegeben habe, diese Edikte auszuwürfen, ist unläugbar, und wer wollte sich darüber wundern? So bald er einmal Nestorii Verdammung unterschrieben hatte, mußte ihm dieser Mann und alle die seinen Namen noch ehrten, ein Dorn in den Augen und ein beständiger Vorwurf seyn. Daher verband er sich sogleich mit dem neu erwählten Bischof Proklus zu Konstantinopel, fieng in seinen Briefen an die Staatsminister zu äußern an, daß Gelindigkeit die Widerspenstige nur noch störriger mache, s. ep. ad Taurum Praef. Syn. cap. 123. und bediente sich sogar, wenn Meletius von Mopsueste cap. 124. geglaubt werden darf, eigentlich Cyrillianischer Künste, um die Verfolgungsbefehle desto gewisser von dem Hofe zu erhalten. Diese wurden wirklich bald an die Statthalter der Provinzen abgelassen, s. das Schreiben des Quaestor Domitians an Helladius c. 125. überdiz verbot der Kaiser, daß kein Bischof an sein Hoflager kommen sollte, cap. 126. und endlich wurde den Häuptern der strengern Parthie, Alexander, Helladius, Maximin und Theodoret besonders bekannt gemacht, daß sie sich entweder zu Verlassung ihrer Aemter und Städte, oder zur Vereinigung mit Johann entschließen müßten. Der Staatsbediente Aristolaus wurde wieder abgefertigt, die Vollziehung dieser Befehle zu betreiben, und die nächstfolgende Urkunde beweiset, wie gut es ihm glückte.

der aus einem Bischof ein Verräther des Glaubens worden ist, so große Verschuldungen auf sich liegen hat; da er die Gesetze der Kirche untertreten, eine gottlose Kezerey gestiftet, die heilige Lehre verkehrt, und auch den Abfall derjenigen zu verantworten hat, die von ihm verführt worden sind, an seiner Verrätherey Antheil zu nehmen: so muß er auch sein Urtheil von uns empfangen, und in den unglücklichen Zustand, der seinem Verbrechen gemäß ist, verstoßen werden. Du sollst also nach der Gewalt, womit du bekleidet bist, die Verfügung machen, daß Nestorius des Landes verwiesen, und nach Petrá in ein immerwährendes Exilium gebracht, seine Güter aber der Kirche zu Konstantinopel, an welcher er sich so sehr versündigt hat, zugesprochen werden. Das wird die Menschen in dem wahren Glauben befestigen, und die auf diese Art geschützte Religion wird für unsere Regierung eine Quelle des Segens seyn.

Kaiserliches Edikt wider die Nestorianer im Jahr 435.

Die Ehrerbietung, die wir der heiligen Religion schuldig sind, fordert von uns, die gottlosen Irrlehrer nach Verdienst zu züchtigen, und sie mit einem Schandnamen, der sich für ihre Bosheit schickt, zu brandmarken, damit sie für ihre Verbrechen ewig büßen müssen, und weder in ihrem Leben von der Strafe, noch in ihrem Tode von der verdienten Schmach frey werden. Ueber Nestorius, den Stifter einer schrecklichen Kezerey ist unser Urtheil schon ergangen. Es ist also nur noch übrig, daß wir seine
Anhans